



Weihnachtsgrußwort 2023 von Landrat Alexander Tritthart

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

Weihnachten, das Fest der Nächstenliebe, gewinnt in einer von schweren Konflikten geprägten Welt eine besondere Bedeutung. Diese besinnliche Zeit ermutigt uns, darüber nachzudenken, was wirklich wichtig ist – ein friedliches Miteinander und das Zusammensein mit Familie und Freunden.

Mein höchster Respekt und meine Dankbarkeit gelten denjenigen, die sich stets und besonders in diesen Tagen für das Wohl anderer einsetzen. Ob bei Feuerwehr, Rettungsorganisation, im Verein, der Gemeinde oder für Flüchtlinge: Ich danke Ihnen allen herzlich für dieses ehrenamtliche Engagement, das weit über den 24. Dezember hinausgeht. Die Bewältigung globaler wie lokaler Herausforderungen und die Balance zwischen steigenden Lebens- und Energiekosten sowie dem Zustrom geflüchteter Menschen mit dem gegenwärtigen Fachkräftemangel sind große Aufgaben, die uns alle betreffen.

Dennoch blicke ich zuversichtlich auf das kommende Jahr. Trotz aller Hürden sind wir in der Lage, unseren Landkreis weiterhin als attraktiven Lebens- und Wirtschaftsstandort zu gestalten – von einer hochqualitativen und wohnortnahen Gesundheitsversorgung mit unserem Kreis-krankenhaus St. Anna in Höchststadt bis hin zu einem zukunftsweisenden und modernen Lernumfeld an unseren Schulen.

Mein besonderer Dank gilt den Kreisrätinnen, Kreisräten, Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern. Gemeinsam haben wir Herausforderungen gemeistert und wichtige Weichen für die Zukunft gestellt. Projekte wie die Planung des Neubaus des Emil-von-Behring-Gymnasiums, die größte Baumaßnahme des Landkreises, die abgeschlossene Sanierung der Turnhalle an der Wilhelm-Pfeffer-Schule oder der Beginn der baulichen Erweiterung des Gymnasiums Höchststadt stärken unsere Gemeinschaft.

In dieser besinnlichen Zeit lade ich Sie ein, gemeinsam zu einer positiven Zukunft für unseren Landkreis beizutragen.

Ich wünsche Ihnen ein frohes Weihnachtsfest und für das neue Jahr alles Gute.

Mit herzlichen Grüßen

Alexander Tritthart
Landrat

Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Fahrerlaubnisverordnung (FeV);

Öffentliche Zustellung

Gemäß Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.01.1983 (BayRS 2010-2-I) wird folgendes Schreiben an

Inhalt:

Weihnachtsgrußwort 2023 von Landrat Alexander Tritthart	121
Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Fahrerlaubnisverordnung (FeV); Öffentliche Zustellung	121
Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Fahrerlaubnisverordnung (FeV); Öffentliche Zustellung	122
Vollzug der Baugesetze; Errichtung von drei Tribünenüberdachungen auf dem Grundstück Flurnr. 568 der Gemarkung Heßdorf, Zum Sportplatz 10 + 12 durch die SPVGG Heßdorf	122
Vollzug des Wassergesetzes und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz; Antrag der N-ERGIE AG auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von Trink-, Spül- und Reinigungswasser aus dem Hochbehälter Haidberg über einen Graben in den Hirschsprunggraben	122
Vollzug des Wassergesetzes und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz; Antrag der N-ERGIE AG auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von Spül-, Entleer-, und Reinigungswasser aus der Entleerung E1 der Fernleitung Tennenlohe in den Hirschsprunggraben	123
7. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Erlangen-Höchstadt	123
Allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Landkreises Erlangen-Höchstadt über die Festsetzung des Deutschlandtickets einschließlich Ermäßigungsticket als Höchsttarif bis zum 30. April 2024 vom 18.12.2023	123
Betrauuungsakt des Landkreises Erlangen-Höchstadt gegenüber dem Kreiskrankenhaus St. Anna in Höchststadt a. d. Aisch	128
Vollzug des Wasserverbandsgesetzes – WVG – vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch das erste Gesetz zur Änderung des WVG vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578); Erlass der Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserverbandes Schwabachtal in der Fassung vom 19.03.2019, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung in der Fassung vom 03.12.2019	129

Herrn Samir Ciucure,
zuletzt wohnhaft:
Jahnstraße 1
91083 Baiersdorf

öffentlich zugestellt:

Bescheid des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt vom 05.12.2023, Az. 61 143/20202366.

Das Schreiben kann während der Dienststunden von Montag bis Freitag von 07:30 bis 12:00 Uhr und zusätzlich am Dienstag von 14:00 bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 bis 17:30 Uhr beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Führerscheinstelle, Nägelsbachstr. 1, 91052 Erlangen, Erdgeschoss, roter Bereich, Zimmer 0.08, eingesehen werden.

Der Bescheid ist an dem Tag als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tag des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Erlangen, 05.12.2023
Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Kraus
Abteilungsleiter



Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Fahrerlaubnisverordnung (FeV);

Öffentliche Zustellung

Gemäß Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.01.1983 (BayRS 2010-2-I) wird folgendes Schreiben an

Herrn Ivan Mladenovic,
zuletzt wohnhaft:
Stanka Vraza 5
51500 Krk
Kroatien

öffentlich zugestellt:

Anordnung des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt vom 14.12.2023, Az. 61 143/99892854.

Das Schreiben kann während der Dienststunden von Montag bis Freitag von 07:30 bis 12:00 Uhr und zusätzlich am Dienstag von 14:00 bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 bis 17:30 Uhr beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Führerscheinstelle, Nägelsbachstr. 1, 91052 Erlangen, Erdgeschoss, roter Bereich, Zimmer 0.08, eingesehen werden.

Die Anordnung ist an dem Tag als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tag des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Erlangen, 14.12.2023
Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Redel

Vollzug der Baugesetze; Errichtung von drei Tribünenüberdachungen auf dem Grundstück Flurnr. 568 der Gemarkung Heßdorf, Zum Sportplatz 10 + 12 durch die SPVGG Heßdorf

Die SPVGG Heßdorf beabsichtigt auf dem Grundstück Fl.Nr. 568, Gemarkung Heßdorf die Errichtung von drei Tribünenüberdachungen.

Für dieses Bauvorhaben wurde mit Bescheid vom 05.12.2023, Az. 62.1 6024/VVF-2023-349, die Baugenehmigung unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt.

Die erforderliche Zustellung einer Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides an die Eigentümer der benachbarten Grundstücke, die die Bauvorlagen nicht unterschrieben haben, wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchstadt vorgenommen.

Die Baugenehmigung und die Bauplanunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden entweder im Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Nägelsbachstraße 1, 91052 Erlangen, Zimmer-Nr. 4.20, oder bei der Verwaltungsgemeinschaft Heßdorf, eingesehen werden. Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.

Gegen den vorstehend genannten Bescheid können die Eigentümer der benachbarten Grundstücke **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erheben bei dem

Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach
Postanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach
Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Die Klage eines Dritten hat gemäß § 212 a Abs. 1 BauGB keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann jedoch gemäß § 80 Abs. 4, 5 VwGO beantragt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Erlangen, 11.12.2023
Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Kolb

Vollzug der Wassergesetze und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz;

Antrag der N-ERGIE AG auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von Trink-, Spül- und Reinigungswasser aus dem Hochbehälter Haidberg über einen Graben in den Hirschsprunggraben

Die N-ERGIE AG, Am Plärrer 43, 90429 Nürnberg hat beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt mit Schreiben vom 07.02.2023 die Erteilung einer wasserrechtlichen gehobenen Erlaubnis für die Einleitung von Trink-, Spül-, und Reinigungswasser aus dem Hochbehälter Haidberg über einen Graben in den Hirschsprunggraben gestellt.

Die Einleitung von Trink-, Spül-, und Reinigungswasser aus dem Hochbehälter Haidberg über einen Graben in den Hirschsprunggraben stellt eine Benutzung eines oberirdischen Gewässers nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar, für die eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 15 WHG beantragt wird.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom **28.12.2023** bis einschließlich **29.01.2024** beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Dienststelle Höchstadt a. d. Aisch, Schloßberg 10, 91315 Höchstadt a. d. Aisch, Umweltamt, zweites Obergeschoss, Zimmer 205 während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Bitte beachten Sie hierbei, dass zur Einsichtnahme beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt unter der Telefonnummer 09193 20 -1711 eine Terminvereinbarung erforderlich ist.

Dieser Bekanntmachungstext und die Antragsunterlagen werden im o.g. Zeitraum gemäß Art. 27a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) auch auf der Website des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt eingestellt.

Der Bekanntmachungstext wird eingestellt unter:
<https://www.erlangen-hoechstadt.de/aktuelles/bekanntmachungen/>

Die Erlaubnis mit den Antragsunterlagen wird eingestellt unter:
<https://www.erlangen-hoechstadt.de/aktuelles/auslegungsunterlagen/>

Einwendungen gegen das Vorhaben können bis **spätestens 16.02.2024** beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Dienststelle Höchstadt a. d. Aisch, Schloßberg 10, 91315 Höchstadt a. d. Aisch, Umweltamt, zweites Obergeschoss, Zimmer 205 schriftlich oder zur Niederschrift während der Dienststunden erhoben werden. Bitte beachten Sie auch hierbei, dass unter der Telefonnummer 09193 20 -1711 eine Terminvereinbarung erforderlich ist.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Über die rechtzeitig erhobenen Einwendungen findet ein Erörterungstermin statt.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten an dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidungen unberücksichtigt bleiben.

Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch die öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Ferner kann in diesem Fall die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Höchstadt an der Aisch, den 14.12.2023
Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Hubert

Vollzug der Wassergesetze und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz; Antrag der N-ERGIE AG auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von Spül-, Entleer-, und Reinigungswasser aus der Entleerung E1 der Fernleitung Tennenlohe in den Hirschsprunggraben

Der N-ERGIE AG, Am Plärrer 43, 90429 Nürnberg wurde mit Bescheid des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt vom 07.11.2023, Az.: 40 641/3 die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Spül-, Entleer-, und Reinigungswasser aus der Entleerung E1 der Fernleitung Tennenlohe in den Hirschsprunggraben erteilt.

Die Einleitung von Spül-, Entleer-, und Reinigungswasser aus der Entleerung E1 der Fernleitung Tennenlohe in den Hirschsprunggraben stellt eine Benutzung eines oberirdischen Gewässers nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar.

Ein Abdruck des Bescheides liegt mit Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung der Pläne in der Zeit vom **04.01.2024** bis einschließlich **19.01.2024** beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Dienststelle Höchstadt a. d. Aisch, Schloßberg 10, 91315 Höchstadt a. d. Aisch, Umweltamt, zweites Obergeschoss, Zimmer 205 während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Bitte beachten Sie hierbei, dass zur Einsichtnahme beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt unter der Telefonnummer 09193 20 -1711 eine Terminvereinbarung erforderlich ist.

Dieser Bekanntmachungstext und die Erlaubnis mit den Antragsunterlagen werden im o.g. Zeitraum gemäß Art. 27a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) auch auf der Website des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt eingestellt.

Der Bekanntmachungstext wird eingestellt unter:
<https://www.erlangen-hoechstadt.de/aktuelles/bekanntmachungen/>

Die Erlaubnis mit den Antragsunterlagen wird eingestellt unter:
<https://www.erlangen-hoechstadt.de/aktuelles/auslegungsunterlagen/>

Der Bescheid des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt vom 07.11.2023, Az. 40 641/3, wurde dem Träger des Vorhabens und den bekannten Betroffenen zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (Art. 69 BayWG i.V.m. Art. 74 Abs. 4 BayVwVfG).

Gegen den o.g. Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Diesbezüglich wird auf die Rechtsbehelfsbelehrung verwiesen.

Höchstadt an der Aisch, den 14.12.2023
Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Hubert

7. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Erlangen-Höchstadt

Der Landkreis Erlangen-Höchstadt erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 und Abs. 5 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) folgende

Änderungssatzung:

Art. 1

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Entsorgung der Haushaltsgroßgeräte wird im Rahmen der Holsammlung je Gerät eine Gebühr von 20 € erhoben.“

Art. 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 31.12.2023 in Kraft.

Erlangen, den 19.12.2023
Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Alexander Tritthart
Landrat

Allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007¹⁾

des Landkreises Erlangen-Höchstadt

über die Festsetzung des Deutschlandtickets einschließlich Ermäßigungsticket als Höchsttarif bis zum 30. April 2024

vom 18.12.2023

Der Landkreis Erlangen-Höchstadt erlässt die nachfolgende allgemeine Vorschrift als Satzung.

Präambel

Bund und Länder haben sich darauf geeinigt, das im Jahr 2023 erfolgreich eingeführte Deutschlandticket als digitales und deutschlandweit gültiges Angebot für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) über das Jahr 2023 hinaus fortzuführen. Das bundesweit gültige Deutschlandticket ermöglicht den Fahrgästen mit einem einfachen und günstigen Angebot die Nutzung des ÖPNV und stellt einen Baustein für einen attraktiven ÖPNV dar.

Mit der vergünstigten Version des Deutschlandtickets für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende (Ermäßigungsticket) wurde im Freistaat Bayern für diese Bevölkerungsgruppen ein attraktives tarifliches Angebot geschaffen. Das Ermäßigungsticket ist 20 Euro gegenüber dem regulären Deutschlandticket reduziert. Diese weitergehende preisliche Reduktion wird vom Freistaat Bayern getragen.

Den Aufgabenträgern obliegt es, auf dieser Basis den Ausgleich der Auswirkungen des Deutschlandtickets einschließlich des Ermäßigungstickets im Verhältnis zu den Verkehrsunternehmen des allgemeinen ÖPNV nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge oder allgemeiner Vorschriften zu regeln.

Der ÖPNV im Landkreis Erlangen-Höchstadt wird unter dem Dach des Verkehrsverbundes Großraum Nürnberg (VGN) durchgeführt. Das Angebot für die Fahrgäste erstreckt sich dabei auf die Zuständigkeitsgebiete aller Aufgabenträger, die im Rahmen des VGN zusammenarbeiten. Die Zuständigkeit für die Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen und den Erlass allgemeiner Vorschriften für den allgemeinen ÖPNV liegt aktuell bei den jeweiligen Aufgabenträgern des allgemeinen ÖPNV. Die Zuständigkeit für die Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen und den Erlass allgemeiner Vorschriften im SPNV liegt beim Freistaat Bayern, der sich hierfür teilweise der Bayerischen Eisenbahngesellschaft (BEG) bedient.

Um die Umsetzung des Deutschlandtickets im allgemeinen ÖPNV in seinem Zuständigkeitsgebiet zum 1. Januar 2024 sowie eine rechtskonforme Finanzierung hierfür zu gewährleisten, erlässt der Landkreis Erlangen-Höchstadt eine allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in Form einer Satzung. Die allgemeine Vorschrift regelt rechtsverbindlich die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der im Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Erlangen-Höchstadt tätigen Verkehrsunternehmen des allgemeinen ÖPNV zur Anerkennung des Deutschlandtickets sowie im Gegenzug einen Ausgleich der hierdurch entstehenden finanziellen Nachteile unter Bezugnahme auf die Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024. Hierdurch werden die Vorgaben zum Deutschlandticket bezogen auf das Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Erlangen-Höchstadt umgesetzt.

1. Rechtsgrundlagen

Auf Grundlage von § 8 Absatz 3 und § 8a Absatz 1 Sätze 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), Artikel 8 Absätze 1 und 3 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG in der zum 1. Januar 2024 geltenden Fassung), Art. 17 LKrO sowie Artikel 3 Absatz 2 in Verbindung mit Art. 2 Buchstabe l) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erlässt der Landkreis Erlangen-Höchstadt die nachfolgende allgemeine Vorschrift zur Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (allgemeiner ÖPNV) und zur Gewährung von Ausgleichsleistungen für finanzielle Nachteile im Zusammenhang mit der Beförderung von Fahrgästen mit einem Deutschlandticket für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. April 2024 als Satzung.

2. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

- 2.1 Alle Verkehrsunternehmen, die im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift (dazu Nr. 2.4) öffentliche Personenverkehrsdienste des allgemeinen ÖPNV erbringen, sind verpflichtet, während der Laufzeit dieser allgemeinen Vorschrift (dazu Nr. 8) das Deutschlandticket im Sinne des § 9 Absatz 1 des Regionalisierungsgesetzes (RegG) als Höchsttarif gemäß Artikel 3 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß den Vorgaben dieser allgemeinen Vorschrift entsprechend Nr. 2.2 anzuerkennen (im Folgenden Tarifierkennung oder Tarifierkennungspflicht).
- 2.2 Die Tarifierkennung im Sinne von Nr. 2.1 beinhaltet die Beförderung von Fahrgästen mit einem gültigen Deutschlandticket zu den bundesweit einheitlich geltenden Tarifbedingungen gemäß den Tarifbestimmungen Deutschlandticket in der jeweils geltenden Fassung (<https://infoportal.mobil.nrw/koordinierungsrat.html>), ohne dass den Fahrgästen hierfür zusätzliche Kosten entstehen. Die Anerkennung des Deutschlandtickets verpflichtet

das Verkehrsunternehmen nicht zum Vertrieb; soweit vorhanden gelten diesbezüglich die entsprechenden Regelungen des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags zwischen dem Verkehrsunternehmen und der jeweils zuständigen Behörde (gemeinwirtschaftliche Verkehre, dazu Nr. 3.1). Die Verkehrsunternehmen sind im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets zudem berechtigt und verpflichtet, an der bundesweit abgestimmten Einnahmeaufteilung für das Deutschlandticket (vergleiche Beschlussfassung für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zuschreibung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des Leipziger Modellansatzes in der jeweils geltenden Fassung (<https://infoportal.mobil.nrw/koordinierungsrat.html>)) teilzunehmen. Entsprechend sind die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmensprüche vollumfänglich geltend zu machen und gegebenenfalls diese Ansprüche überschüssende Einnahmen abzugeben. Wenn durch die Fahrgeldzuschreibungen aus dem Deutschlandticket kein Nachteilsausgleich in Anspruch genommen werden muss, ist der den Soll-Einnahmewert 2024 übersteigende Betrag entsprechend den Vorgaben eines unter Beteiligung der Betroffenen festzulegenden Systems zu verteilen. Konkretisierungen und ausführende Bestimmungen zum Leipziger Modellansatz und der Einnahmeaufteilung sind entsprechend zu beachten. Die Verkehrsunternehmen sind zudem verpflichtet, wenn und soweit im Zusammenhang mit der Tarifierkennung erforderlich, Tarifierkennungsanträge für das Deutschlandticket selbst zu stellen oder bei entsprechenden Tarifierträgen Dritter mitzuwirken und keine Einwände hiergegen vorzubringen. Sie haben in dem möglichen und erforderlichen Umfang an der bundesweit einheitlichen Umsetzung des Deutschlandtickets mitzuwirken. Die Umsetzung des Deutschlandtickets entsprechend den bundesweit abgestimmten Kontrollmerkmalen ist technisch unter Einsatz entsprechender Kontrollgeräte zu gewährleisten; die bundesweit abgestimmten Eckpunkte zur Kontrolle des Deutschlandtickets sind einzuhalten.

- 2.3 Die Tarifierkennungspflicht im Sinne von Nr. 2.1 beinhaltet zudem die Beförderung von Studierenden, Auszubildenden und Freiwilligendienstleistenden mit einem gültigen ermäßigten Deutschlandticket (Ermäßigungsticket) gemäß **Anlage 1**. Die Verkehrsunternehmen sind im Hinblick auf die Anerkennung des Ermäßigungstickets zudem berechtigt und verpflichtet, bei der bundesweiten Einnahmeaufteilung wie folgt vorzugehen: Das Ermäßigungsticket ist bei der bundesweiten Einnahmeaufteilung mit dem regulären Preis des Deutschlandtickets ohne die ergänzende Ermäßigung in Bayern anzusetzen.
- 2.4 Der Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift erstreckt sich geografisch auf das gesamte Gebiet, für das der Landkreis Erlangen-Höchstadt, unter Berücksichtigung von bestehenden Regelungen zur Übertragung von Zuständigkeiten oder Befugnissen mit benachbarten zuständigen Behörden, die Befugnis als zuständige Behörde im Sinne des Artikel 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für den allgemeinen ÖPNV innehat.
3. **Vorrangige Regelungen öffentlicher Dienstleistungsaufträge; Abschluss von Umsetzungsvereinbarungen**
- 3.1 Soweit öffentliche Personenverkehrsdienste im allgemeinen öffentlichen Personenverkehr auf Grundlage öffentlicher Dienstleistungsaufträge erbracht werden (gemeinwirtschaftliche Verkehrsdienste), gelten die Regelungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags einschließlich etwaiger Ergänzungen oder Nachträge im Grundsatz vorrangig vor den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift. Dies gilt in Bezug auf die Pflicht zur Tarifierkennung nur insoweit, wie der jeweilige öffentliche Dienstleistungsauftrag eine entsprechende Pflicht zur Anerkennung des Deutschlandtickets enthält; im Übrigen ergibt sich die Tarifierkennungspflicht einschließlich der hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen aus dieser allgemeinen Vorschrift. Die Umsetzung der Tarifierkennung im Einzelnen, die Ermittlung und Abwicklung der Ausgleichsleistungen sowie der erforderlichen Nachweisführung hierfür erfolgt auf Grundlage des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags unter vollständiger Beachtung der Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift.

3.2 Soweit öffentliche Personenverkehrsdienste eigenwirtschaftlich erbracht werden, können zur Umsetzung dieser allgemeinen Vorschrift, soweit erforderlich, Umsetzungsvereinbarungen zwischen dem jeweiligen Verkehrsunternehmen und dem Landkreis Erlangen-Höchstadt abgeschlossen werden. In der jeweiligen Umsetzungsvereinbarung kann insbesondere die konkrete Abwicklung der Ausgleichsleistungen sowie der Nachweisführung nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift geregelt werden. Die Umsetzungsvereinbarung begründet keine eigenständigen Tarifanerkennungspflichten oder Ausgleichsansprüche.

4. Ausgleichsleistungen

4.1 Die Verkehrsunternehmen haben nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift Anspruch auf Ausgleichsleistungen für die ihnen durch die Anerkennung des Deutschlandtickets entstehenden finanziellen Nachteile. Die finanziellen Nachteile ergeben sich dabei aus einer Gegenüberstellung der Situation mit Anerkennung des Deutschlandtickets (Mit-Fall) und der Situation mit Anwendung der bis dahin geltenden Tarife (Ohne-Fall) unter Berücksichtigung sämtlicher hiermit jeweils verbundenen positiven und negativen Effekte. Bei der Gegenüberstellung sind die nachfolgenden Grundsätze zu beachten; die Einzelheiten sind bei Bedarf im Rahmen des jeweils zugrunde liegenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags oder einer Umsetzungsvereinbarung nach diesen Grundsätzen zu regeln.

In Bezug auf die Ermittlung der Höhe der Ausgleichsleistungen gelten die Nrn. 5.4.1 bis 5.4.6 der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024.

Für neu eingeführte verkehrliche Angebote, für die keine Referenzwerte in den Monaten Januar 2019 bis April 2019 ermittelt werden können, ist zur Ermittlung der Soll-Einnahmen ausnahmsweise die Nutzung von entsprechenden Ist-Daten des Jahres 2022 zulässig. Sofern keine Werte aus den Vorjahren bestehen, sind validierte Prognosedaten zulässig. Diese Prognosedaten müssen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Ist-Daten zur Nutzung mit dem Deutschlandticket und der preislichen Elastizität beim Nachweisverfahren validiert werden. Eine Fortschreibung der hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen im Verhältnis zu der Veränderung der Betriebsleistungen für die Monate Januar 2024 bis April 2024 gegenüber dem Referenzzeitraum des Kalenderjahres 2019 nach Nr. 5.4.1.1 Satz 8 der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024 erfolgt nicht, soweit bei der Ermittlung der Soll-Einnahmen die Betriebsleistungsveränderung durch die Nutzung von entsprechenden Ist-Daten aus dem Referenzzeitraum des Jahres 2022 oder Prognosedaten bereits berücksichtigt ist.

Dies gilt gleichermaßen auch für das Ermäßigungsticket zum Deutschlandticket; dieses ist im ersten Schritt bei der Ermittlung der Höhe der Ausgleichsleistungen wie das reguläre Deutschlandticket zu berücksichtigen. Im zweiten Schritt ist eine gesonderte Darstellung der Höhe der zusätzlichen Ausgleichsleistungen für die Ermäßigungstickets nach Maßgabe von Nr. 4.1.7 erforderlich.

4.1.1 Bezüglich der im Ohne-Fall (siehe Nr. 4.1) bis einschließlich des Jahres 2023 gewährten Ausgleichsleistungen auf Grundlage des § 45a PBefG war zur Vermeidung von Verwerfungen im Zusammenhang mit der Tarifanerkennung des Deutschlandtickets eine entsprechende Erklärung zum Verfahren der Berechnung der Ausgleichsleistungen erforderlich.

Das BayÖPNVG wurde mit Gesetz vom 24. Juli 2023 angepasst. Der Ausgleich nach § 45a PBefG wird durch eine landesgesetzliche Regelung ersetzt. Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift werden nicht gewährt. Die Bestandssicherung für bestehende Verkehre erfolgt über öffentliche Dienstleistungsaufträge.

4.1.2 Bestehende Ausgleichsregelungen für sonstige Tarifmaßnahmen bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für den gesetzlichen Ausgleichsanspruch nach den §§ 228 ff. SGB IX. Dies gilt gleichermaßen auch für weitere bestehende Tarifvorgaben und darauf bezogene Ausgleichsregelungen des Landkreises Erlangen-Höchstadt bzw. des Verkehrsverbundes Großraum Nürnberg (VGN) (aktuell für das 365-Euro-Ticket) oder Dritter, die für das Verkehrsunternehmen Geltung beanspruchen. Bestehen mehrere Ausgleichsregelungen nebeneinander, insbesondere bei Tarifvorgaben im Rahmen verschiedener allgemeiner Vorschriften, ist

sicherzustellen, dass Ausgleichsleistungen für dieselbe Tarifvorgabe nicht mehrfach gewährt werden. Hierzu sind die jeweiligen Tarifvorgaben und die hierfür gewährten Ausgleichsleistungen im Rahmen der Nachweisführung (dazu Nr. 5) jeweils getrennt und nachvollziehbar darzustellen.

4.1.3 Der Landkreis Erlangen-Höchstadt kann künftig auch zusätzliche Tarifvorgaben und Ausgleichsregelungen treffen.

4.1.4 Die Höhe der Ausgleichsleistungen für die ergänzende Ermäßigung des Ermäßigungstickets ergibt sich aus der Differenz zwischen den nach Nr. 5.4.1.2 Satz 1 der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024 anzusetzenden Fahrgeldeinnahmen und den tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen aus dem Verkauf der Ermäßigungstickets.

4.2 Bestehende Regelungen in öffentlichen Dienstleistungsaufträgen bleiben unberührt.

4.3 Die Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift sind der Höhe nach begrenzt auf den finanziellen Nettoeffekt nach Artikel 3 Absatz 2, Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 1 in Verbindung mit dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Diesbezüglich gilt:

4.3.1 Der finanzielle Nettoeffekt für die Erfüllung der Tarifpflicht aus dieser allgemeinen Vorschrift entspricht nach dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 der Summe aller (positiven und negativen) Auswirkungen aus der Erfüllung der Tarifpflicht im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift in Bezug auf das Deutschlandticket. Für die Ermittlung des finanziellen Nettoeffekts ist somit eine Aufstellung aller Auswirkungen auf die Kosten und Einnahmen vorzunehmen. Bei den Auswirkungen auf die Einnahmen erfolgt eine Gegenüberstellung der Differenz des Mit-Falls und des Ohne-Falls entsprechend Nr. 4.1. Weitergehende Auswirkungen auf die Einnahmen können berücksichtigt werden, soweit diese im Einzelfall nachweisbar sind. Die Auswirkungen auf die Kosten (Ausgaben) richten sich ebenfalls nach Nr. 4.1.

4.3.2 Die Anforderungen des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 werden bei gemeinwirtschaftlichen Verkehren im Rahmen des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags umgesetzt. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf das Erfordernis einer Trennungsrechnung gemäß Nr. 5 sowie die Gewährleistung eines Anreizes gemäß Nr. 7 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Im Hinblick auf die Vermeidung einer Überkompensation gilt Nr. 4.3.4; die Umsetzung ist im Rahmen des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags zu gewährleisten.

4.3.3 Bei eigenwirtschaftlichen Verkehren werden die Anforderungen des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 wie folgt gewährleistet:

- Die Vorgaben zur Trennungsrechnung gemäß Nr. 5 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sind einzuhalten.
- Im Hinblick auf den angemessenen Gewinn nach Nr. 6 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gilt Nr. 4.3.4.

4.3.4 Die Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift dürfen nicht zu einer Überkompensation im Sinne des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 führen. Die Vermeidung einer Überkompensation wird unter Beachtung der Vorgaben von Nr. 6 des Anhangs in Bezug auf den angemessenen Gewinn wie folgt gewährleistet: Die Überkompensationskontrolle ist jährlich durchzuführen. Die Ausgleichsleistung darf den finanziellen Nettoeffekt aus der Tarifanerkennung des Deutschlandtickets nicht übersteigen; sie ist begrenzt auf die Höhe, bei der ein angemessener Gewinn von 5 Prozent vom Umsatz für die zugrunde liegenden Verkehrsdienste erreicht wird. Ein höherer Gewinn kann im Einzelfall als angemessen akzeptiert werden, wenn die Verkehrsdienste in einem europaweit bekanntgemachten Vergabeverfahren mit mehreren Bietern vergeben wurde und das Verkehrsunternehmen nachweist, dass es über die Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags, ohne Betrachtung der Corona-geprägten Jahre 2020 bis 2022, eine höhere Umsatzrendite mit den zugrunde liegenden Verkehrsdiensten erzielt hat. Das Verkehrsunternehmen stellt die für die Beurteilung erforderlichen Daten zu den Kosten und Erlösen umfassend zur Verfügung und ermöglicht so die Überprüfung des Vorliegens einer Überkompensation. Bei der Ermittlung des angemessenen Gewinns in öffentlichen Dienstleistungsaufträgen sind Kosten nur maximal in der Höhe berücksichtigungsfähig, die sich aus dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag ergibt. Bei Bedarf können restriktivere

Regelungen für den Einzelfall getroffen werden. Änderungen beim Angebot und Angebotsunterbrechungen sind entsprechend Nr. 4.1 angemessen zu berücksichtigen. Die Berechnung einschließlich der Datengrundlagen müssen einer Überprüfung durch den Landkreis Erlangen-Höchststadt oder dessen Beauftragten zugänglich gemacht werden (vgl. Nr. 5.8). Zum Nachweis einer nicht vorhandenen Überkompensation ist eine unternehmensindividuelle Aufstellung über die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts aus der Erfüllung der Tarifpflicht im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift in Bezug auf das Deutschlandticket entsprechend Nr. 4.3.1 differenziert nach gemeinwirtschaftlichen Verkehren und eigenwirtschaftlichen Verkehren zum 31. Januar 2026 vorzulegen. Als Ergebnis der Aufstellung ist unter Berücksichtigung der Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift die nicht erfolgte Überkompensation auszuweisen. Die Richtigkeit dieser Aufstellung ist bezogen auf jeden bestehenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag oder jeden eigenwirtschaftlichen Verkehr von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu bestätigen; betreibt das Verkehrsunternehmen im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift mehrere eigenwirtschaftliche Verkehre können die Nachweise gesamtthaf hierfür erbracht werden. Sollte im Einzelfall dennoch eine Überkompensation festgestellt werden, hat das Verkehrsunternehmen den überkompensierenden Betrag zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe einschließlich Zinsen ab dem Eintritt der Überkompensation zurückzuzahlen.

5. Darlegungs- und Nachweispflichten

- 5.1 Das Verkehrsunternehmen trägt die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtliche in dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung der Ausgleichsleistungen. Es ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser allgemeinen Vorschrift erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen.
- 5.2 Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, jeweils bis zum 20. eines Monats für den Vormonat alle selbst oder im Namen des Verkehrsunternehmens erfolgten Verkäufe des Deutschlandtickets einschließlich der Verkäufe des ermäßigten Deutschlandtickets, wobei hier der nicht ermäßigte Kaufpreis anzusetzen ist, unmittelbar an die in Nr. 6.3 der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024 benannte Clearingstelle zu melden. Die Verkehrsunternehmen werden verpflichtet, die selbst oder im Namen des Verkehrsunternehmens erfolgten Verkäufe der übrigen Fahrausweise bis zum 50. Tag nach Ende eines Monats unmittelbar an die in Nr. 6.3 der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024 benannte Clearingstelle zu melden. Die Verkehrsunternehmen werden verpflichtet, die vorläufigen Soll-Einnahmen inklusive tariflicher Fortschreibung gemäß Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024 an die in Nr. 6.3 der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024 benannte Clearingstelle einmalig monatsscharf für das gesamte Jahr 2024 bis zum 20. Februar 2024 zu melden. Die Meldung muss den von technischen Voraussetzungen entsprechen, die von der in Nr. 6.3 der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024 benannten Clearingstelle vorgegeben werden. (<https://infoportal.mobil.nrw/koordinierungsrat.html>). Der Landkreis Erlangen-Höchststadt erhält eine Abschrift der Meldung.
- 5.3 Für die Antragstellung des Landkreises Erlangen-Höchststadt beim Freistaat Bayern am 30. September 2024 sind von den Verkehrsunternehmen bis zum 14. August 2024 vorzulegen:
- Berechnungen oder eine Prognose der Höhe der voraussichtlichen Ausgleichsleistungen entsprechend den im DTBY Portal zur Verfügung gestellten Unterlagen und Berechnungsmethode;
 - Prognosen der Verbundorganisationen über die Minderungen entsprechend den im DTBY Portal zur Verfügung gestellten Unterlagen und Berechnungsmethode sowie weitere begründete Unterlagen; sofern entsprechende Daten von der Verbundorganisation nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, hat das Verkehrsunternehmen entsprechende Prognosen und begründende Daten selbst vorzulegen;
 - Prognose der Anzahl der verkauften Ermäßigungstickets entsprechend den im DTBY Portal zur Verfügung gestellten Unterlagen und Berechnungsmethode. Diese sind getrennt auszuweisen nach Studierenden sowie den weiteren Berechtigten (Auszubildende und Freiwilligendienstleistende). Die

Studierenden sind entsprechend getrennt nach den einzelnen solidarischen Semestertickets und ohne (solidarisches) Semesterticket auszuweisen. Wo möglich, sollen diese Prognosen von den Verbundorganisationen erstellt werden;

- Prognose der tariflichen Mindereinnahmen durch das Ermäßigungsticket entsprechend den im DTBY Portal zur Verfügung gestellten Unterlagen und Berechnungsmethode. Diese sind getrennt auszuweisen nach Studierenden sowie den weiteren Berechtigten (Auszubildende und Freiwilligendienstleistende). Die Studierenden sind entsprechend getrennt nach den einzelnen solidarischen Semestertickets und ohne (solidarisches) Semesterticket auszuweisen. Wo möglich, sollen diese Prognosen von den Verbundorganisationen erstellt werden.
- 5.4 Vorzulegen sind vorläufig mit dem bis dahin letzterverfügbaren Stand bis zum 31. März 2025 [Daten für den Nachweis des AT gegenüber dem Freistaat Bayern bis zum 30. Juni 2025] die nachfolgend aufgeführten Daten und Nachweise:
- die ermittelte Anzahl der verkauften Ermäßigungstickets; die Tickets sind getrennt auszuweisen nach Studierenden sowie den weiteren Berechtigten (Auszubildende und Freiwilligendienstleistende); die Angaben zu den Studierenden sind getrennt nach den vorhandenen einzelnen solidarischen Semestertickets und ohne (solidarisches) Semesterticket darzustellen; Auf Anforderung sind die jeweils zugrundeliegenden Daten und Berechnungen offenzulegen.
- 5.5 Vorzulegen sind endgültig bis zum 31. Januar 2026 [Daten für den Nachweis des AT gegenüber dem Freistaat Bayern bis zum 31. März 2026] die nachfolgend aufgeführten Daten und Nachweise. Auf Anforderung sind die zugrundeliegenden Daten und Berechnungen offenzulegen. Soweit bezogen auf die Vorlage der endgültigen Daten und Nachweise das endgültige Ergebnis der jeweiligen Einnahmenaufteilung maßgeblich ist, dies jedoch zum 31. Januar 2026 noch nicht vorliegt, wird der zu diesem Zeitpunkt letzterverfügbare Stand der Einnahmenaufteilung (jedoch nicht älter als einen Monat) zugrunde gelegt; eine spätere Korrektur findet ungeachtet der Pflicht zum Nachreichen von Testaten nicht statt.
- 5.5.1 Für den Referenzzeitraum von Januar 2019 bis April 2019 sind die nachfolgenden Daten und Nachweise vorzulegen:
- die Fahrgeldeinnahmen in diesem Zeitraum für jeden Tarifbereich (Verbundtarife, Übergangstarife, landesweite Tarife, Haustarife), in dem das Verkehrsunternehmen tätig ist;
 - die für den jeweiligen Monat dem Verkehrsunternehmen zugeordneten Fahrausweise und Erlöse differenziert nach der jeweiligen Kartenart und Preisstufe sowie die Höhe des Tarifs. Zusätzlich anzugeben ist der Umfang der Betriebsleistungen im Referenzzeitraum von Januar 2019 bis April 2019 in Soll-Fahrplan-Kilometern;
 - Bestätigungen der Verbundorganisationen über die aufzuteilenden Einnahmen der Monate Januar 2019 bis April 2019 und die Einnahmenaufteilung sowohl für die hochgerechneten als auch für die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen; hinzuzufügen sind auch betragsmäßige Erlösminderungen aus Vertriebsprovisionen.
- 5.5.2 Zur Berechnung der um die Tarifanpassungen auf den Zeitraum Januar 2024 bis April 2024 hochgerechneten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen sind vorzulegen:
- für die im Referenzzeitraum (Nr. 5.5.1) bestehenden Kartenarten und Preisstufen die jeweilige Höhe des Tarifs;
 - soweit sich in Einzelfällen keine entsprechenden Referenzpreise zuordnen lassen oder es sich um stückzahlunabhängige Pauschalangebote handelt: die mittels der aus der Berechnung nach Nr. 5.5.1.1 Satz 1 der Muster-Richtlinien Deutschland 2024 abgeleiteten durchschnittlichen prozentualen Tarifanpassung hochgerechneten Höhe des jeweiligen rechnerischen Tarifs;
 - die Anzahl der Abonnentinnen und Abonnenten im April 2023 und im Januar 2025;
 - der Umfang der Betriebsleistungen in Soll-Fahrzeug-, Wagen-, bzw. Zug-Kilometern für die Zeit von Januar 2024 bis April 2024 und das Verhältnis zum Referenzzeitraum des Kalenderjahres 2019.
- 5.5.3 Zur Ermittlung und Prüfung der Höhe der Ausgleichsleistungen sind bezogen auf den Zeitraum von Januar 2024 bis April 2024 vorzulegen:

- die ermittelten anzusetzenden tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Januar 2024 bis April 2024;
 - die ermittelte Anzahl der verkauften Ermäßigungstickets; die Tickets sind getrennt auszuweisen nach Studierenden sowie den weiteren Berechtigten (Auszubildende und Freiwilligendienstleistende); die Angaben zu den Studierenden sind getrennt nach den einzelnen solidarischen Semestertickets und ohne Semesterticket darzustellen;
 - Bestätigung der Verbundorganisationen zum Ergebnis der Einnahmenaufteilung; auf Anforderung sind diese auch für die Vorjahre vorzulegen;
 - die jeweils maßgeblichen Regelungen oder Vereinbarungen zur Durchführung der Einnahmenaufteilung für die Tarife, die das Verkehrsunternehmen anwendet oder anerkennt; auf Anforderung sind diese auch für die Vorjahre vorzulegen;
 - Nachweise über die erzielten Einnahmen und Erlöse sowie zur Einnahmenaufteilung bei Gemeinschaftstarifen einschließlich der Zuordnung zum jeweils für den öffentlichen Dienstleistungsauftrag oder den eigenwirtschaftlichen Verkehr maßgeblichen Zuständigkeitsgebiet für die Monate Januar 2024 bis April 2024; sollte der Nachweis nicht fristgerecht vorliegen, ist zunächst eine vorläufige Bescheinigung des jeweiligen Verbundes über die Einnahmenezuschüsse beizubringen; der Nachweis ist in diesem Fall schnellstmöglich nachzureichen;
 - soweit Nr. 5.4.1.1 Satz 6 der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024 (Tarifdeckel) Anwendung findet, ist eine transparente Überleitungsrechnung der Soll- und Ist-Einnahmen vorzulegen;
 - die ermittelte Anzahl der verkauften Ermäßigungstickets; die Tickets sind getrennt auszuweisen nach Studierenden sowie den weiteren Berechtigten (Auszubildende und Freiwilligendienstleistende); die Angaben zu den Studierenden sind getrennt nach den einzelnen solidarischen Semestertickets und ohne Semesterticket darzustellen;
 - Nachweise über die im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets entstandenen (Mehr-)Kosten, soweit diese nach Maßgabe der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024 ausgeglichen werden;
 - Nachweise über die im Zusammenhang mit der Anerkennung des Ermäßigungstickets entstandenen (Mehr-)Kosten, soweit diese ausgeglichen werden;
 - Nachweise über positive oder negative Effekte hinsichtlich der Ausgleichszahlungen auf Grundlage der §§ 228 ff. SGB IX;
 - Nachweise über Minderungen anderer Ausgleichsleistungen aus allgemeinen Vorschriften;
 - Nachweise über positive und negative Effekte für das Verkehrsunternehmen in Bezug auf Vertriebsprovisionen, die sich aus der Anerkennung des Deutschlandtickets für die Monate Januar 2024 bis April 2024 ergeben;
 - Bestätigungen der Verbundorganisationen über die betragsmäßigen Erlösminderungen aus Vertriebsprovisionen oder Einsparungen von Vertriebsprovisionen.
- 5.5.4 Zur Ermittlung und Prüfung der Höhe der Ausgleichsleistungen sind bezogen auf die gesamte Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags oder die gesamte Laufzeit der einem eigenwirtschaftlichen Verkehr zugrunde liegenden Liniengenehmigungen vorzulegen:
- vollständige Angaben über die durch das Verkehrsunternehmen verkauften Tarife und Tickets (kassentechnische Einnahmen) jeweils differenziert nach Kalendermonaten und allen Kartenarten und Preisstufen einschließlich der Höhe der Tarife und der Stückzahlen jeweils für die Tarife, die das Verkehrsunternehmen anwendet;
 - vollständige Angaben über die durch das Verkehrsunternehmen erzielten Fahrgelderlöse differenziert nach Kalendermonaten und allen Kartenarten und Preisstufen einschließlich der Höhe der Tarife und der Stückzahlen jeweils für die Tarife, die das Verkehrsunternehmen anwendet oder anerkennt; maßgeblich sind bei Gemeinschaftstarifen, vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung, die endgültigen Ansprüche des Verkehrsunternehmens nach Maßgabe der Einnahmenaufteilungen;
 - vollständige Angaben zur jeweiligen Ergiebigkeit (Euro je Personenkilometer und Tarifsorte) und Verkehrsleistung (Reiseweiten, Gesamtnachfrage in Personen und Personenkilometern), soweit diese Daten im Rahmen der jeweiligen Einnahmenaufteilung zu Grunde gelegt werden;
- Nachweis über weitere Tarifvorgaben und deren tarifliche Auswirkungen (Mindereinnahmen) einschließlich der hierfür gewährten Ausgleichsleistungen; diese sind von den tariflichen Auswirkungen (Mindereinnahmen) des Deutschlandtickets und den hierfür gewährten Ausgleichsleistungen nachvollziehbar abzugrenzen, sodass ein doppelter Ausgleich ausgeschlossen ist;
 - Nachweis der nicht vorhandenen Überkompensation gemäß Nr. 4.3.4 einschließlich Bestätigung der Einhaltung der im Rahmen dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Anforderungen sowie der korrekten Ermittlung und sachlichen Richtigkeit der Daten;
 - Bestätigung der Richtigkeit der gemachten Angaben und vorgelegten Daten.
- 5.6 Der Landkreis Erlangen-Höchstadt kann vom Verkehrsunternehmen die Vorlage weiterer Angaben und Nachweise verlangen, soweit dies zur Erfüllung der Nachweispflichten nach den Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024 oder insbesondere aufgrund von Rechtsvorschriften sowie Anforderungen der EU-Kommission oder des Obersten Rechnungshofes erforderlich ist. Werden die unter Nrn. 5.2 bis 5.5 genannten sowie darüber hinaus die gemäß Satz 1 geforderten Unterlagen und Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt, kann die Ausgleichsleistung für das jeweils abzurechnende Jahr ganz oder teilweise versagt werden. Bereits geleistete Abschlagszahlungen sind insoweit zurückzahlen.
- 5.7 Die Darlegungs- und Nachweisführung erfolgt bei eigenwirtschaftlichen Verkehren unter Beachtung der vorstehenden Grundsätze auf Basis des jeweils geltenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags nach Maßgabe der dortigen Regelungen. Bei eigenwirtschaftlichen Verkehren können in der Umsetzungsvereinbarung ergänzende Regelungen zur Darlegungs- und Nachweisführung getroffen werden. Im Einzelfall können bei Bedarf Abweichungen oder Konkretisierungen zu den im Rahmen dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Nachweispflichten geregelt werden.
- 5.8 Der Landkreis Erlangen-Höchstadt kann die von dem Verkehrsunternehmen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift beizubringenden Daten, Nachweise, Kalkulationen, Testate oder ähnliches selbst oder durch einen von ihm bestimmten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten prüfen lassen. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, auf entsprechendes Verlangen Einblick in die hierfür notwendigen Unterlagen zu gewähren.
- 5.9 Im Hinblick auf die Übermittlung und Verarbeitung von Betriebs-, Geschäfts- sowie ggf. personenbezogenen Daten werden die jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben beachtet. Sofern die jeweils geltenden Richtlinien Deutschlandticket diesbezüglich weitergehende Vorgaben trifft, werden diese ebenfalls umgesetzt. Bei Bedarf werden hierzu entsprechende Vereinbarungen zwischen Verkehrsunternehmen und dem Landkreis Erlangen-Höchstadt getroffen. Gleiches gilt in Bezug auf die Aufbewahrung der zugrunde liegenden Unterlagen und Daten sowie für die hierfür geltenden Fristen.
- 6. Abwicklung der Ausgleichsleistungen, Abschlagszahlungen**
- 6.1 Soweit im Rahmen des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags oder der Umsetzvereinbarung nichts Abweichendes geregelt wird, gewährt die zuständige Behörde dem Verkehrsunternehmen auf Antrag Abschlagszahlungen gemäß Nr. 6.2.
- 6.2 Die Verkehrsunternehmen erhalten für die Monate Januar 2024 bis April 2024 auf Antrag eine erste Abschlagszahlung in Höhe von 50 Prozent der für das Jahr 2023 vorläufig gewährten Ausgleichsleistungen. Der Antrag auf die erste Abschlagszahlung ist bis zum 29. Februar 2024 über das DTBY Portal zu stellen. Der Betreiber des Online-Portals ist als datenschutzrechtlich Verantwortlicher zur Verarbeitung personenbezogener Daten berechtigt, soweit dies zur Abwicklung der Leistungen erforderlich ist.
- 6.3 Zusätzlich zu den Abschlagszahlungen gemäß Nrn. 6.1 und 6.2 gewährt der Aufgabenträger Erlangen-Höchstadt Abschlagszahlungen auf die Ausgleichsleistungen für die Mindereinnahmen aus dem Ermäßigungsticket wie folgt: Jeweils zum 15. des auf die Gültigkeit des jeweils ausgegebenen Tickets folgenden

Monats können Abschlagszahlungen über das DTBY Portal beantragt werden. Hierzu ist dort die Anzahl der jeweils ausgebenen, gültigen Ermäßigungstickets zu melden. Die Höhe der Abschlagszahlung beträgt je gemeldeten verkauften Ermäßigungsticket 20 Euro. Das Verkehrsunternehmen kann sich zu der Antragsstellung auch eines Dienstleisters bedienen. Der Betreiber des Online-Portals ist als datenschutzrechtlich Verantwortlicher zur Verarbeitung personenbezogener Daten berechtigt, soweit dies zur Abwicklung der Leistungen erforderlich ist.

6.4 Die endgültige Ermittlung der Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift erfolgt unter Berücksichtigung der Abschlagszahlungen nach den Nrn. 6.1 und 6.3. Die endgültige Ermittlung der Ausgleichsleistungen beinhaltet auch eine Regelung zu Nachzahlungen und zum Umgang mit Überzahlungen (Rückerstattung oder Verrechnung) einschließlich etwaiger Verzinsungen.

7. Veröffentlichung nach Art. 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

7.1 Der Landkreis Erlangen-Höchstadt ist über die auf Grundlage dieser allgemeinen Vorschrift gewährten Ausgleichsleistungen berichtspflichtig gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Soweit ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag besteht, sind die Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift Bestandteil der Ausgleichsleistungen auf Grundlage des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags; sie werden somit gesamthaft zusammen mit den Ausgleichsleistungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Rahmen des Berichts nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 dargestellt.

7.2 Sofern dies für die Gewährleistung der Berichtspflicht nach Artikel 7 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erforderlich ist, können Daten, die im Zusammenhang mit dieser allgemeinen Vorschrift stehen, auch nachträglich von den Verkehrsunternehmen eingefordert werden. Verkehrsunternehmen, denen ein Ausgleich aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. die Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen.

8. Inkrafttreten und Geltungsdauer; Außerkrafttreten

8.1 Diese allgemeine Vorschrift tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchstadt in Kraft (Art. 20 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 LKrO). Die Verpflichtung nach Nr.2 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

8.2 Diese allgemeine Vorschrift tritt am 30. April 2024 außer Kraft. Die Abwicklung des Verfahrens über die Gewährung von Ausgleichsleistungen für das Kalenderjahr 2024 wird auch nach dem Außerkrafttreten gemäß Satz 1 nach den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift zu Ende geführt (insbesondere Erfüllung sämtlicher Nachweispflichten durch die Verkehrsunternehmen und Durchführung der Schlussabrechnung). Die allgemeine Vorschrift kann durch allgemeine Vorschrift verlängert, geändert oder aufgehoben werden.

8.3 Der Landkreis Erlangen-Höchstadt kann die allgemeine Vorschrift und die damit verbundene Pflicht zur Anerkennung des Deutschlandtickets außer Kraft setzen, insbesondere wenn der Bund oder der Freistaat Bayern keine ausreichende Unterstützung oder Finanzierung des Deutschlandtickets mehr sicherstellen, um die auf Basis der allgemeinen Vorschrift bestehenden Ausgleichsansprüche vollumfänglich zu befriedigen. Dies gilt insbesondere für ein Außerkraftsetzen zum 30.04.2024, wenn bis dahin keine Einigung zur auskömmlichen Finanzierung für das Jahr 2024 erfolgt ist. Im Falle eines vorzeitigen Außerkraftsetzens entfallen sowohl die Tarifanerkennungspflicht als auch der Ausgleichsanspruch mit Wirkung für die Zukunft; ein angemessener Vorlauf ist zu gewährleisten.

Anlagen

- Anlage 1 Besondere Bestimmungen zum bayerischen ermäßigten Deutschlandticket für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistenden (Ermäßigungsticket)
- Anlage 2 Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 aus Bundes- und Landesmitteln vom 16. November 2023 (Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024)

Erlangen, 19.12.2023

Alexander Tritthart
Landrat

¹VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl. L 354/22).

Betrauungsakt

des Landkreises Erlangen-Höchstadt,

gegenüber dem Kreiskrankenhaus St. Anna in Höchststadt a. d. Aisch

Auf der Grundlage

des

BESCHLUSSES DER KOMMISSION
vom 20.12.2011

über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind
[K(2011) 9380, ABl. EU Nr. L 7 vom 11.01.2012, S. 3]
- Freistellungsbeschluss –

der

MITTEILUNG DER KOMMISSION

Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)

[K(2011) 9406, ABl. EU Nr. C 8 vom 11.01.2012, S. 15;
- DAWI-Rahmen –

der

MITTEILUNG DER KOMMISSION

über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse
[K(2011) 9404, ABl. EU Nr. C 8 vom 11.01.2012, S. 4]
- DAWI-Mitteilung

und der

RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION

vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen
(ABl. EU Nr. L 318 vom 17.11.2006, S. 17)

Der Landkreis Erlangen-Höchstadt erlässt folgenden Betrauungsakt als Satzung

§ 1

Rechtsgrundlage und Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

Nach Art. 17 i.V.m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Bayerischen Landkreisordnung (LKrO) ist der Landkreis Erlangen-Höchstadt in den Grenzen seiner Leistungsfähigkeit verpflichtet, die erforderlichen Krankenhäuser zu errichten und zu unterhalten. Dabei handelt es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Freistellungsbeschlusses.

§ 2

Betrantes Unternehmen, Art der Dienstleistungen
(zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Der Landkreis Erlangen-Höchstadt betraut widerruflich das Kreiskrankenhaus St. Anna Höchstadt a. d. Aisch auf der Grundlage des Planaufnahmebescheides des Freistaates Bayern vom 20.11.1996 mit der Erbringung der nachstehend aufgeführten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Das Kreiskrankenhaus St. Anna Höchstadt a. d. Aisch ist in den Krankenhausplan des Freistaates als Krankenhaus der Versorgungsstufe I aufgenommen.
1. Medizinische Versorgungsleistungen:
- a) stationäre Krankenhausbehandlungen (einschließlich Notfalldienst und Behandlungen entsprechend der Vereinbarung nach den §§ 140 a ff. SGB V) in folgenden Abteilungen:
- Innere Medizin
 - Allgemeine Chirurgie
 - Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde
- b) ambulante Krankenhausbehandlungen (einschließlich Notfalldienst), soweit sie gesetzlich zulässig und zur Schließung von Versorgungslücken im ambulanten vertragsärztlichen Bereich erforderlich sind.
2. Unmittelbar mit diesen Haupttätigkeiten verbundene Nebenleistungen werden nicht erbracht.
- (2) Daneben erbringt das Kreiskrankenhaus St. Anna Höchstadt a. d. Aisch folgende Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen:
- Gestellung von Personal, Sachmitteln und Räumen an liquidationsberechtigte Ärzte für deren Privatambulanz
 - Speiserversorgung an Dritte (z. B. Behördenangehörige)
 - Warenverkauf an Dritte (z. B. an Behörden und Einrichtungen des Gesundheitswesens)

§ 3

Ausgleichszahlungen
(zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Soweit für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 erforderlich, gewährt der Landkreis dem Krankenhaus Ausgleichsleistungen, insbesondere durch den Ausgleich eines Jahresfehlbetrages und der Gewährung von Investitionszuschüssen, sofern die Maßnahmen nicht durch den Bund oder den Freistaat Bayern gefördert werden.

Aus dem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch des Krankenhauses auf die Gewährung der Ausgleichsleistungen.

Andere Begünstigungen des Landkreises müssen einen gesonderten Nachweis erbringen. Diesem Nachweis liegen die aus der Finanzbuchhaltung direkt ableitbaren Erträge, sowie die aus der Kostenstellenrechnung ersichtlichen Einzelkosten zugrunde. Gemeinkosten, die sowohl Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse als auch Leistungen nach § 2 Abs. 2 betreffen, werden auf der Basis sachgerechter Schlüssel, wie z.B. Flächen, Vollkräfte, Umsatzerlöse, Leistungszahlen (Berechnungstage, Casemix-Punkte, GOÄ/DKG-NT-Punkte, Fallzahlen) ermittelt.

- (2) Führen nicht vorhersehbare Ereignisse zu einem nachgewiesenen höheren Fehlbetrag, kann auch dieser ausgeglichen werden. Diese Ereignisse und ihre Auswirkungen sind im Einzelnen nachzuweisen.
- (3) Die Ausgleichszahlung geht nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und einer angemessenen Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzten Eigenkapital abzudecken.

§ 4

Vermeidung und Rückforderung von Überkompensationszahlungen
(zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Um sicherzustellen, dass durch Ausgleichszahlungen oder andere Begünstigungen keine Überkompensierung für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 entsteht oder für Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 Vorteile gewährt werden, führt das Kreiskrankenhaus St. Anna Höchstadt a. d. Aisch jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den Jahresabschluss und die sich darauf beziehende kommunalrechtlich erforderliche Prüfung.
- (2) Überkompensierungen hat das Kreiskrankenhaus St. Anna Höchstadt a. d. Aisch dem Landkreis auszugleichen. Beträgt die Überkompensierung maximal 10 % der jährlichen Ausgleichssumme, darf dieser Betrag auf die nächstfolgende Ausgleichsperiode angerechnet werden.

§ 5

Vorhalten von Unterlagen
(zu Art. 7 des Freistellungsbeschlusses)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren nach Ende des Betrauungszeitraumes aufzubewahren.

§ 6

Inkrafttreten, Laufzeit
(Zu Art. 2 Abs. 2, Art. 4 a) des Freistellungsbeschlusses)

Diese Betrauung tritt am 01.01.2024 in Kraft und ist 10 Jahre gültig und jederzeit widerrufbar. Der öffentliche Auftrag (Beträuungsakt) vom 29.11.2013 tritt mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft.

Der Betrauungsakt wurde in der Sitzung des Kreistags der Landkreises Erlangen-Höchstadt am 18.12.2023 beschlossen.

Erlangen, 19.12.2023

Alexander Tritthart
Landrat

Vollzug des Wasserverbandsgesetzes – WVG – vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch das erste Gesetz zur Änderung des WVG vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578);

Erlass der Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserverbandes Schwabachtal in der Fassung vom 19.03.2019, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung in der Fassung vom 03.12.2019

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Schwabachtal hat am 26.06.2023 gemäß § 58 Abs. 1 WVG die Änderung der Verbandssatzung in Form einer Änderungssatzung beschlossen. Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt hat die Satzung mit Bescheid vom 17.08.2023 gemäß § 58 Abs. 2 und § 72 Abs. 1 WVG genehmigt. Die Änderungssatzung (Umlageschlüssel der Anlagen III und IV) tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserverbandes Schwabachtal

§ 1

Änderungen

Die Verbandssatzung des Abwasserverbandes Schwabachtal in der Fassung vom 19.03.2019, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises

Erlangen-Höchstadt Nr.47 vom 21.11.2019, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung in der Fassung vom 03.12.2019, veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt Nr. 7 vom 13.02.2020, wird wie folgt geändert:

1. Anlage III erhält folgende Fassung:

<i>Gemeinde</i>	<i>Ergebnis § 25 (4)</i>	<i>Ergebnis § 25 (5)</i>	<i>Ergebnis § 25 (4 u. 5)</i>	<i>Stimmen</i>
<i>Buckenhof</i>	3,15 %	4,22 %	7,37 %	1
<i>Dormitz</i>	5,36 %	5,49 %	10,85 %	2
<i>Eckental</i>	35,07 %	37,04 %	72,11 %	8
<i>Heroldsberg</i>	2,74 %	2,16 %	4,90 %	1
<i>Hetzles</i>	3,89 %	3,32 %	7,21 %	1
<i>Kleinsendelbach</i>	4,25 %	3,71 %	7,96 %	1
<i>Marloffstein</i>	2,33 %	2,39 %	4,72 %	1
<i>Neunkirchen</i>	24,88 %	22,85 %	47,74 %	5
<i>Spardorf</i>	5,26 %	7,09 %	12,35 %	2
<i>Uttenreuth</i>	13,07 %	11,73 %	24,79 %	3
Summe	100,00 %	100,00 %	200,00 %	25

2. Anlage IV erhält folgende Fassung:

<i>Gemeinde</i>	<i>Fiktives Zentral- becken- volumen</i>	<i>Schmutz- wasser- anfall</i>	<i>Abfluss- wirksame Fläche</i>	<i>Mittel- wert § 25 Abs. 4</i>
<i>Buckenhof</i>	2,01 %	4,64 %	2,81 %	3,15 %
<i>Dormitz</i>	5,27 %	5,15 %	5,66 %	5,36 %
<i>Eckental</i>	36,17 %	35,78 %	33,26 %	35,07 %
<i>Heroldsberg</i>	2,38 %	2,42 %	3,41 %	2,74 %
<i>Hetzles</i>	3,91 %	3,61 %	4,15 %	3,89 %
<i>Kleinsendelbach</i>	3,20 %	3,84 %	5,72 %	4,25 %
<i>Marloffstein</i>	1,82 %	2,19 %	2,98 %	2,33 %
<i>Neunkirchen</i>	30,48 %	21,26 %	22,88 %	24,88 %
<i>Spardorf</i>	3,45 %	6,68 %	5,65 %	5,26 %
<i>Uttenreuth</i>	11,32 %	14,42 %	13,47 %	13,07 %
<i>Summe</i>	100,00 %	100,00 %	100,00	100,00%

<i>Gemeinde</i>	<i>E Einwohner</i>	<i>EW Gewerbe</i>	<i>E + EW</i>	<i>§ 25 Abs. 5</i>
<i>Buckenhof</i>	1.663	0	1.663	4,22 %
<i>Dormitz</i>	2.083	80	2.163	5,49 %
<i>Eckental</i>	10.599	4.000	14.599	37,04 %
<i>Heroldsberg</i>	853	0	853	2,16 %
<i>Hetzles</i>	1.307	0	1.307	3,32 %
<i>Kleinsendelbach</i>	1.462	0	1.462	3,71 %
<i>Marloffstein</i>	869	72	941	2,39 %
<i>Neunkirchen</i>	7.200	1.812	9.012	22,85 %
<i>Spardorf</i>	2.289	507	2.796	7,09 %
<i>Uttenreuth</i>	4.347	275	4.622	11,73 %
Summe	32.672	6.746	39.418	100,00 %

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Uttenreuth, 19.09.2023

Gertrud Werner
Verbandsvorsteherin